

Kammer gemachten Vorschlags des Inhalts, daß jeder Zweikampf, der ohne Zuziehung von Sekundanten und Zeugen gehalten worden ist, in die zweite Klasse gehören soll, also — der Erfolg sei, welcher er wolle — mit 3 bis 6 Jahr Gefängniß zu bestrafen sei. Ich habe den Gründen, die ich bereits gestern entwickelt habe, und die der Bericht der Deputation der II. Kammer darstellt, kaum Etwas beizufügen. Es ist wiederholt gestern und auch heute gesagt worden, wie daran gelegen sein müsse, daß der Zweikampf nicht ohne Sekundanten stattfinde, weil außerdem für die Aufrechthaltung der Regeln des Zweikampfes keine Garantie da sei. Wir haben durch Annahme des Vorschlags der Deputation unter b. zu Art. 198. sogar in gewissen Fällen den Sekundanten völlige Straflosigkeit zugesprochen, wir haben auf das Bestimmteste anerkannt, wie wünschenswerth es sei, Sekundanten stets bei dem Zweikampfe beigezogen zu sehen. Man hat zwar eingewendet, daß man auf eine an sich verbotene Sache keinen Werth legen könne, um die Strafe zu mindern, daß man von Niemandem verlangen dürfe, was verboten sei und er sonach nicht leisten könne. Ich entgegne darauf, daß, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse fort dauern, es trotz der für die Sekundanten festgesetzten Strafe an Sekundanten nicht fehlen wird, daß also Niemand sich mit Unmöglichkeit, dergleichen zu finden, wird entschuldigen können.

Referent Prinz Johann: Ich muß nochmals meine Gründe wiederholen, daß ich nicht passend halte, die Duellanten milder zu bestrafen, weil Sekundanten gegenwärtig waren. Ich glaube, umgekehrt hätte man dann sagen müssen, die Sekundanten sollten straflos bleiben, oder sie müßten wohl auch noch belohnt werden, denn der Staat hätte dann zur Obliegenheit gemacht, daß Sekundanten beigezogen würden. Ich kann mir dies nicht vereinigen. Soll der Antrag indessen angenommen werden, so erlaube ich mir wenigstens eventuell ein Amendement, daß nicht unter Punct 2., sondern unter Punct 3. die Strafe eintrete; denn so viel scheint doch wünschenswerth, daß auf die Tödtung noch Etwas ankommt; wenn man aber auf den Punct 2. das Amendement erstrecken wollte, so würde es, wenn keine Sekundanten beigezogen worden sind, ganz gleich sein, ob die Tödtung erfolgt ist oder nicht.

v. Carlwih: Die Gestalt, die der 198. Art. annehmen würde, sollte mich bestimmen, dem Amendement des Secr. Harz entweder beizutreten oder nicht beizutreten. Deshalb wünschte ich daher früher das Amendement bis hierher verschoben zu sehen. Der 198. Artikel hat sich nun nach den gefaßten Beschlüssen so gestaltet, daß Sekundanten allerdings bestraft werden sollen. Wäre das Amendement des Domherrn D. Günther angenommen worden, so hätte ich mich auch für die Annahme des Harzischen Amendements erklärt. Nachdem aber jetzt die Kammer sich dafür ausgesprochen hat, daß die Sekundanten wenigstens in der Regel strafbar sein sollen, so finde ich mich behindert, dem Amendement des Secr. Harz beizutreten, und zwar aus den vom Hrn. Referenten entwickelten Gründen. Ich kann mir allerdings nunmehr Fälle denken,

wo ein Sekundant sich nicht auffinden läßt. Nehmen wir an, ein Fremder lebte hier und habe keine Bekanntschaft, zähle keinen Freund; es wird ihm, wenn er einen Zweikampf bestehn soll, schwer werden, einen Sekundanten zu finden. Geht er an den Kampf, ohne einen Sekundanten zuzuziehen, so soll er nun nach dem Harzischen Amendement härter bestraft werden. Es liegt ja aber dieses nicht in seiner Hand, nicht in seinem Willen, und so sollte ich denn meinen, es könne sich der Harzische Antrag kaum länger rechtfertigen lassen.

Staatsminister v. Könnert: Auch ich kann mich nur für die Ansicht des hochgestellten Referenten erklären. Es würde eine Inconsequenz sein, wenn das Gesetzbuch die Begünstiger bestrafen und andererseits den Zweikampf darum, weil deren nicht dabei gewesen, mit einer härteren Strafe belegen wollte. Ich mache auch aufmerksam, daß dies wirklich ein sehr schweres Verhältniß für die Duellanten sein würde. Das Geschäft eines Sekundanten übernimmt man oft aus Freundschaft, der Duellant will den Sekundant nicht gern in Strafe bringen, er verspricht ihm, ihn nicht anzugeben, und er hat kein anderes Mittel, als bei der Untersuchung zu sagen: wir haben uns ohne Sekundanten duellirt. Er würde nach dem Amendement, um jenem 14 Tage Gefängniß zu ersparen, nach Befinden mit 2—6 Jahr Gefängniß härter bestraft werden müssen. Es scheint mir dies ein großer Gewissenszwang zu sein, den man den Duellanten auferlegen würde.

Secretair Harz: Die Ermittlung des Umstandes, ob Sekundanten bei dem Duell zugegen gewesen sind, wird eben so gut durch den Arzt als durch die Theilnehmer selbst erfolgen können, und ich glaube, daß es dem Richter hier nicht schwer fallen wird, klar zu sehen, ob Sekundanten da waren oder nicht, selbst wenn ihre Namen nicht genannt werden sollten. Man hat mich einer Inconsequenz geziehen, indem ich den Vorschlag von gestern heute wieder aufgenommen habe; allein ich mache aufmerksam, daß in der bereits angenommenen Bestimmung des 198. Artikels, wo die Sekundanten dann, wenn sie den Tod der Duellanten verhindern, straflos sein sollen, nicht eine geringere Inconsequenz liegt. Endlich erinnere ich daran: wir wünschen das Duell so wenig als möglich gefährlich zu machen; daß aber theils nach der Erfahrung, theils nach dem natürlichen Gange ein Duell, wo Sekundanten nicht beigezogen werden, gefährlicher sei, ist gewiß. Wollen wir den Zweck, meine Herren, so lassen Sie uns die Mittel nicht verschmähen, und wenn es auch die Gefahr gilt, zu einer Inconsequenz, die einmal da ist, noch eine zweite hinzuzufügen.

Präsident: Ich habe die Kammer zu fragen: Nimmt sie das Amendement des Secr. Harz an? Wird von 34 gegen 2 Stimmen verneint. Wird Artikel 198. selbst von der Kammer angenommen? Einstimmiges Ja!

Referent Prinz Johann trägt nun Artikel 199. des Gesetzentwurfs vor:

„(Ausforderung.) Mit Gefängniß von Einem bis zu Drei Monaten werden Diejenigen, welche Jemanden zum Zweikampfe herausgefordert haben, und Diejenigen, welche eine solche